

Lese- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Varel

§ 1

Die Stadtbibliothek der Stadt Varel ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen.

§ 3

- (1) Mit der Eintragung in die Lesekartei verpflichtet sich der Benutzer/die Benutzerin, die Lese- und Benutzungsordnung einzuhalten.
- (2) Bei der Anmeldung hat sich der Benutzer/die Benutzerin auszuweisen und seine/ihre vollständige Anschrift anzugeben. Anschriftenänderungen sind der Stadtbibliothek mitzuteilen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des/der Erziehungsberechtigten verlangt werden.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/jede Benutzerin gegen Zahlung einer Ausfertigungsgebühr von 1,00 € bei Erwachsenen und 0,50 € bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie bei Schülern, Studenten und Wehr- bzw. Zivildienstleistenden einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfertigung eines Benutzerausweises nach Verlust wird eine Ausfertigungsgebühr von 2,00 € erhoben. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Die Jahreskarte nach § 5 entspricht dem Benutzerausweis.

§ 4

- (1) Gegen Vorlage der Jahreskarte nach § 5 oder des Benutzerausweises und Entrichtung eines Benutzungsentgelts werden die in § 2 genannten Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Anzahl der Medien wird pro Leihe auf höchstens 10 Medien begrenzt. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Eine Fristverlängerung kann vor Ablauf der Leihfrist unter Vorlage des Benutzerausweises beantragt werden.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5

Das Benutzungsentgelt beträgt je Medieneinheit

0,80 € für Erwachsene,

0,20 € für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

sowie für Schüler, Studenten und Wehr- bzw. Zivildienstleistende

oder

es kann eine Jahreskarte für das Benutzerentgelt erworben werden. Das Benutzerentgelt für die Jahreskarte beträgt

15,00 € für Erwachsene,

5,00 € für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

sowie für Schüler, Studenten und Wehr- bzw. Zivildienstleistende.

§ 6

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr wird zusätzlich ein Entgelt in Höhe der entstandenen Kosten und Auslagen erhoben.

§ 7

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin haftbar.

§ 8

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (2) Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit und Woche 1,00 €
- (3) Für schriftlich erteilte Mahnungen werden zusätzliche Portokosten erhoben.

§ 9

Die Stadtbücherei ermöglicht ihren Benutzern/ihren Benutzerinnen den Zugang zum Internet. Sie ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich, keine Manipulationen an Hard- und Software

des Rechners vorzunehmen, nur die auf den Geräten installierte Software zu verwenden und keine eigenen Datenträger zu benutzen.

Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten im Internet sind für die Nutzung Voraussetzung. Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich, keine Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten aufzurufen. Der Datentransfer (Download) ist nicht gestattet. Bei unter 16jährigen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 10

Jeder Benutzer/jede Benutzerin erkennt die von der Stadt Varel erlassene Hausordnung an.

§ 11

Die Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei nehmen das Hausrecht wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Varel, den 01. September 2008

gez. Wagner

Wagner
Bürgermeister